

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat von Jenbach in seiner Sitzung am Montag, den 05.05.2011 folgende Beschlüsse gefasst hat:

1. **Neuerlassung Müllabfuhrordnung – siehe separater Anschlag**
2. **Neuerlassung Kanalordnung – siehe separater Anschlag**
3. **Resolution „Raus aus Atom“ – siehe separater Anschlag**
4. **Finanzierungsplan für die Erneuerung der ABA und WVA im Bereich Postgasse/Schalslerstraße/Huberstraße – siehe separater Anschlag**

Wer sich durch diese Beschlüsse oder Verfügungen in seinen Rechten verletzt fühlt, kann binnen zwei Wochen vom Tage des Aushanges an gerechnet beim Marktgemeindeamt Jenbach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben. Die schriftliche Beschwerde kann auch über Telefax (05244/6930/86) erfolgen.

Tag des Aushanges:	10.05..2011
Tag der Abnahme:	25.05.2011
F.d.R.d.A.: 



Bürgermeister:

(Ing. Wolfgang Holub)

MÜLLABFUHRORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat auf Grund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, idF LGBl. Nr. 28/2011, mit Beschluss vom 05.05.2011 folgende Müllabfuhrordnung für die Marktgemeinde Jenbach erlassen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Marktgemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Marktgemeinde Jenbach gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer haben die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle so zu verwahren und so rechtzeitig abführen zu lassen, daß keine Mißstände entstehen, die
 - a) die Gesundheit von Menschen gefährden und unzumutbare Belästigungen entstehen lassen,
 - b) die Tier- und Pflanzenwelt sowie Gewässer, Luft und Boden schädlich beeinflussen,
 - c) Interessen des Schutzes der Natur, des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Raumplanung gefährden,
 - d) die Sicherheit gefährden.
- (4) Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, dass die Abfuhr der auf dem Grundstück bzw. der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuhereinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Marktgemeinde Jenbach auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.
- (5) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften (Mieter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtgenießer, etc.) befugt sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- (2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem

Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

- (3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der auf Grund seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Siedlungsabfalls bestimmten Müllbehältern eingebracht werden kann.
- (4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle, sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z. B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- (6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriem oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Jenbach.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht der öffentlichen Müllabfuhr der Marktgemeinde fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Sammelinseln und/oder Recyclinghof Jenbach und/oder Kompostieranlage) zu verbringen sind;
 - d) folgende Objekte:

Jenbach, Achenseestraße Nr. 95
Jenbach, Auf der Ebnet Nr. 1 und 2
Jenbach, Auhof Nr. 1
Jenbach, Austraße Nr. 25 (Fa. KWS Schiestl GesmbH)
Werksgelände der GE Jenbacher GmbH & Co OHG
Jenbach, Kasbach Nr. 1,2,3,5,6,7,8,9
Jenbach, Tiwagstraße Nr. 16 und 17 (TIWAG-Zentrallager)
Jenbach, Tiwagstraße Nr. 18 (TIWAG-Achenseewerk)
Jenbach, Tiwagstraße Nr. 3 (Fa. Binderholz GmbH)
Weißbachalm (Wildauer)
Weißbachhütte (Kinigadner)

Der anfallende Siedlungsabfall, der biologisch verwertbare Siedlungsabfall und der Sperrmüll, der von der Abholpflicht ausgenommenen Objekte, muss vom Eigentümer oder Beauftragten getrennt gesammelt und zum Recyclinghof Jenbach, Austraße 7, oder zu einem anderen von der Marktgemeinde Jenbach bezeichneten Standort (Anfallstelle bzw. Sammelplatz) gebracht werden.

Hievon ausgenommen sind:

Jenbach, Austraße Nr. 25 (Fa. KWS Schiestl GesmbH)

das Werksgelände der GE Jenbacher GmbH & Co OHG
Jenbach, Tiwagstraße Nr. 16 und 17 (TIWAG-Zentrallager)
Jenbach, Tiwagstraße Nr. 18 (TIWAG-Achenseewerk)
Jenbach, Tiwagstraße Nr. 3 (Fa. Binderholz GmbH)

Die GE Jenbacher GmbH & Co OHG, die Fa. KWS Schiestl GesmbH und die Tiroler Wasserkraftwerke AG (Zentrallager und Achenseewerk in Jenbach) haben ihren Siedlungsabfall, den Sperrmüll und ihre biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle aus vorangeführten Objekten/Grundstücken getrennt zu sammeln und auf eigene Rechnung einer nach dem Tiroler Abfallwirtschaftskonzept festgelegten Behandlungsanlage zu überbringen.

Die Fa. Binderholz GmbH hat ihren Sperrmüll und ihre biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle aus vorangeführtem Objekt/Grundstück getrennt zu sammeln und auf eigene Rechnung einer nach dem Tiroler Abfallwirtschaftskonzept festgelegten Behandlungsanlage zu überbringen.

Recyclinghof Öffnungszeiten - siehe § 6 Abs. 1 (Sperrmüllabgabe, Altstoffabgabe etc.).

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter sowie der Anzahl an Personen bzw. Personeneinheiten

- (1) Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, den anfallenden Restmüll bzw. ihren biologisch verwertbaren Siedlungsabfall in einer den Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002), entsprechender Weise zu sammeln.
- (2) Zur getrennten Sammlung des Restmülls bzw. der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle, der durch die öffentliche Müllabfuhr oder durch ein dafür bestimmtes Abfuhrunternehmen abzuführen ist, sind ausnahmslos die von der Marktgemeinde Jenbach auf Rechnung der an der öffentlichen Müllabfuhr angeschlossenen Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zum Selbstkostenpreis beschafften Müllbehälter zu verwenden.
Die Müllbehälter gehen mit Bezahlung der o.a. Selbstkosten in das Eigentum der Liegenschaftseigentümer bzw. ähnlich Nutzungsberechtigten über.

Die Mindestanzahl der zu verwendenden Müllbehälter bestimmt sich wie folgt:

	für Restmüll	für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
pro Person bzw. Personeneinheit und Jahr	5 Stk Müllsäcke à 60 l jährl.	14 Stk Papier- oder Maisstärkesäcke à 8 l jährl.

Für Liegenschaften mit einer höheren Personenanzahl erfolgt die Berechnung der Mindestanzahl der zu verwendenden Müllbehälter durch Multiplikation mit der erfassten Anzahl an Personen/Personeneinheiten je Liegenschaft.

Bei Bedarf von mehr als 100 Stk Müllsäcken à 60 l jährlich können ein Müllbehälter 240 l 14-tägig oder 140 l wöchentlich, bei Bedarf von mehr als 200 Stk Müllsäcken à 60 l jährlich müssen ein Behälter 240 l wöchentlich, bei Bedarf von mehr als 330 Stk Müllsäcken à 60 l jährlich müssen ein Müll-Container 770 l 14-tägig, bei Bedarf von mehr als 480 Stk Müllsäcken à 60 l jährlich ein Müll-Container 1100 l 14-tägig, bei Bedarf von mehr als 660 Stk Müllsäcken à 60 l jährlich ein Müll-Container 770 l

wöchentlich, bei Bedarf von mehr als 960 Stk Müllsäcken à 60 l jährlich ein Müll-Container 1100 l wöchentlich oder mehrere Müll-Container verwendet werden.

Anstatt Müllsäcken à 60 l jährlich können in derselben Literanzahl Müllbehälter 140 Liter (=fahrbare Ausführung) beansprucht werden.

d.h. 1 Müllbehälter 140 Liter und monatliche Abfuhr = ca. 28 Müllsäcke à 60 l jährlich
1 Müllbehälter 140 Liter und 14-tägige Abfuhr = ca. 60 Müllsäcke à 60 l jährlich
1 Müllbehälter 140 Liter und wöchentliche Abfuhr = ca. 120 Müllsäcke à 60 l jährlich

Anstatt Papier- oder Maisstärkesäcken à 8 l jährlich können in derselben Literanzahl Papiersäcke à 15 l bezogen werden.

Bei Bedarf von mehr als 390 Stk Papier- oder Maisstärkesäcken à 8 l jährlich müssen eine Biotonne 60 l wöchentlich, bei Bedarf von mehr als 780 Stk Papier- oder Maisstärkesäcken à 8 l jährlich eine Biotonne 120 l wöchentlich und bei Bedarf von mehr als 1560 Stk Papier- oder Maisstärkesäcken à 8 l jährlich eine Biotonne 240 l wöchentlich oder mehrere Biotonnen verwendet werden.

Von der Marktgemeinde Jenbach werden jährlich die gemeldeten Müllbehälter dem Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten vorgeschrieben.

Die Müllsäcke (Restmüll) à 60 l und Papier- oder Maisstärkesäcke (Bio-Abfall) à 8 l bzw. à 15 l sind jährlich bei der Marktgemeinde Jenbach abzuholen.

Für Gastgewerbe ohne Zimmervermietung (z.B. Cafe, Espresso, Gaststuben, Kantinen u. ä.) werden für 15 Sitzplätze 4 Personeneinheiten berechnet.

Für (Werks-) Kantinen gilt:

Sitzplätze die ausschließlich von im Standort Jenbach überwiegend beschäftigten Personen benützt werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Für mobile Grillstände werden 4 Personeneinheiten berechnet.

Sich ergebende Bruchteile bis zu 0,25 bleiben unberücksichtigt. Darüber werden weitere Personeneinheiten anteilmäßig vorgeschrieben.

Säle, die lediglich für große Veranstaltungen benützt werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass einem solchen Gastgewerbebetrieb eine Zimmervermietung angeschlossen ist (z.B. Hotel), wird jene Anzahl an Sitzplätzen, die ausschließlich für Hausgäste durch den Abgabepflichtigen nachgewiesen werden, von der Berechnung der Personenanzahl/Personeneinheiten ausgenommen. Für die darüber hinaus vorhandenen Sitzplätze, werden für 15 Sitzplätze 4 Personeneinheiten berechnet.

Sich ergebende Bruchteile bis zu 0,25 bleiben unberücksichtigt. Darüber werden weitere Personeneinheiten anteilmäßig vorgeschrieben.

Für Alters- und Entbindungsheime, Pflegeheime, Wohnheime, je Bett, Schulen (Schüler und Lehrpersonal), Kindergärten, Horte und Tagesheime je 8 Personen, Industrie, Gewerbe- und Handelsbetriebe, je 4 im Standort überwiegend beschäftigte Personen,

wird 1 Personeneinheit

berechnet.

Für Hotels, Pensionen und Zimmervermieter werden so viele Personeneinheiten berechnet, als sich aus der Division der Anzahl der Jahresnächtingen : 360 ergibt.

Für alle nicht unter die vorstehenden Bestimmungen fallenden Gebäude, je 4 im Standort überwiegend beschäftigte Personen,

wird 1 Personeneinheit

berechnet.

Sich ergebende Bruchteile bleiben bis zu 0,25 unberücksichtigt. Darüber wird eine weitere Personeneinheit vorgeschrieben.

Der anfallende Restmüll bzw. biologisch verwertbare Siedlungsabfall, der nicht von Müllspezialfahrzeugen, sondern von einem Klein-LKW abgeholt wird, darf nur in Müllsäcken bzw. Papier- oder Maisstärkesäcken bereitgestellt werden.

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl an Personen bzw. Personeneinheiten einer Liegenschaft gilt der 1. Oktober des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres.

Die Ermittlung der Anzahl an Personen einer Liegenschaft erfolgt auf Grund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes idgF., es sei denn, dass nachgewiesen werden kann, dass Personen tatsächlich nicht in Jenbach wohnen.

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Fremdennachtigungen gilt der 1. Oktober des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres. Die Feststellung der Bettenanzahl - Nachtigungen - hat anhand der Fremdenstatistik zu erfolgen.

- (3) Unterschreitet oder überschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung desselben oder eine Änderung des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

- (1) Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter an leicht zugänglicher Stelle so aufgestellt werden, dass
- a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch oder Lärm erfolgen kann,
 - b) die Müllbehälter von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können und
 - c) von den Beauftragten der Müllabfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne vermeidbaren Zeitverlust abgeholt werden können.
- (2) Soweit die Liegenschaft nicht ohne Schwierigkeiten mit dem Müllspezialfahrzeug angefahren werden kann, sind die Müllbehälter bei der nächstgelegenen leicht erreichbaren Stelle oder an einem von der Marktgemeinde Jenbach bezeichneten Standort rechtzeitig zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten haben für die Instandhaltung und Reinigung der erforderlichen Müll- bzw. Abfallbehälter grundsätzlich selbst zu sorgen.
Eine zusätzlich notwendige Hochdruck- und/oder Heißwasserreinigung (min. 65 Grad Celsius) der bereitgestellten Biotonnen wird von der Marktgemeinde Jenbach mindestens 5 x jährlich (in den Sommermonaten bzw. lt. Abfuhrplan) durchgeführt bzw. nach Bedarf dem Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten vorgeschrieben.
- (4) Das Einbringen von flüssigen und/oder heißen Siedlungsabfällen in die Müllbehälter ist untersagt.

§ 6
Festlegung des Systems der Verbringung von Sperrmüll

- (1) Sperrmüll, Altstoffe und Verpackungen können

jeden Freitag (werktags) von 7.00 - 12.30 Uhr,
jeden Dienstag (werktags) von 15.00 –18.00 Uhr,
jeden „ersten“ Freitag (werktags) im Monat
von 7.00 - 12.30 und 14.00 - 17.00 Uhr
und
jeden ersten Samstag (werktags) im Monat
von 8.00 – 12.30 Uhr

beim Bauhof/Recyclinghof der Marktgemeinde Jenbach (Standort – GLN 9008390038543), Austraße Nr.7, abgegeben werden.

- (2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 7
Getrenntsammlung

- (1) Die Wertstoffe, Altstoffe und Verpackungen

- Altglas
- Altpapier (excl. Kartonagen)
- Kartonagen (Schachteln)
- Altmetalle
- Alttextilien
- Styropor
- biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen (z.Bsp. Baum-, Hecken-, Rasenschnitt, größere Mengen Laub, Balkonblumen etc.)
- Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen
- Elektroaltgeräte
- Speisefette/-öle

müssen getrennt gesammelt werden bzw. sind der jeweils hierfür eigenen Sammlung zu übergeben.

- (2) Altglas ist in die aufgestellten Wertstoffcontainer, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

Die Aufstellungsorte werden ortsüblich kundgemacht.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z.B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren.

- (3) Altpapier, excl. Kartonagen, ist in die aufgestellten Wertstoffcontainer/-behälter (lt. Sammel-Modul I) sortenrein zu verbringen.
Für Haushalte ohne angeschlossenen Wertstoffcontainer/-behälter besteht die Möglichkeit Altpapier sortenrein getrennt im Bauhof/Recyclinghof Jenbach (lt. Sammel-Modul II) abzugeben.

Die Wertstoffcontainer/-behälter werden von der Marktgemeinde Jenbach (Umweltberater) zugeteilt. Sofern es sich um eine Erstausrüstung handelt, wird dieser Behälter kostenlos zur Verfügung gestellt bzw. frei Haus geliefert, andernfalls zum

Selbstkostenpreis dem Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten übergeben. Nur von der Marktgemeinde Jenbach registrierte/genehmigte Behälter werden vom beauftragten Abfuhrunternehmen entleert! (=genehmigter Abfuhrplan)

Sammel-Modul I = Sammlung mit Wertstoffcontainer/-behälter „ab Haus“ (=Holsystem)

Papiercontainer (1.100 Liter bzw. 770 Liter) oder Papierbehälter (120 bzw. 240 Liter)

Sammel-Modul II = sortenreine Übernahme unter Aufsicht (=Bringsystem) im Bauhof/Recyclinghof Jenbach

Während der Öffnungszeiten für Sperrmüll, Altstoffe etc.
lt. § 6 Abs. 1

Sammeltermin für Holsystem:

Ein Terminkalender/-plan wird von der Marktgemeinde Jenbach ortsüblich kundgemacht bzw. sind zusätzliche Entleerungen nur nach Vereinbarung mit dem Umweltamt möglich.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststoff-Folien bzw. Formstücke (z.B. Getränkeflaschen, etc.), Milch- und Getränkeverpackungen, Zigarettenverpackungen und Schokoladeverpackungen, mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, Großverpackungen aus Karton.

- (4) Kartonagen, excl. Altpapier, können in die aufgestellten Wertstoffcontainer verbracht werden. Zusätzlich können Kartonagen (Schachteln) im Bauhof/Recyclinghof Jenbach (während der Öffnungszeiten für Sperrmüll, Altstoffe etc. lt. § 6 Abs. 1) abgegeben werden.

Die Aufstellungsorte werden ortsüblich kundgemacht.

Nicht zum Karton gehören:

verunreinigte Kartonagen, Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (w.z.Bsp. Milch-, Fruchtsaft- bzw. Getränkeverpackungen) usw.

- (5) Altmetalle:

a) Metallverpackungen sind in die aufgestellten Wertstoffcontainer einzubringen.

Die Aufstellungsorte werden ortsüblich kundgemacht.

Als Metallverpackungen im Sinne dieser Verordnung gelten:

Konservendosen, Getränkedosen, Tierfuttermitteldosen, Tuben und Verschlüsse aus Metall, Folien und Tassen aus Aluminium, Metalldeckel, Menüschen.

Es dürfen nur gereinigte bzw. restentleerte Verpackungen aus Metall in den Wertstoffcontainer eingeworfen werden!

Nicht in den Behälter für Metallverpackungen gehören

- Metalle, die keine Verpackung sind,
- alu- oder kunststoffbeschichtete Verbundverpackungen,
- Eisenschrott,
- Kfz- und Maschinenbestandteile,
- Restmüll,
- Sperrmüll.

b) Haushaltsschrott:

Zum Haushaltsschrott gehören Maschinenteile, Waschmaschinen, E-Herde, Autofelgen, Blechteile aus Eisen bzw. Stahl, kaputte Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil, udgl.

Abgabezeiten: während der wöchentlich stattfindenden Sperrmüllsammlung im Bauhof/Recyclinghof Jenbach (lt. § 6 Abs. 1)

Nicht zu den Altmetallen gehören:

Autowracks (bzw. Kfz-Fahrzeuge, Motorräder etc), Geräte mit Holz- oder Kunststoffgehäusen, Bildschirme (Fernseher u.ä.), Computer-/Elektronikschrott (=elektronische Geräte mit geringem Eisenanteil), Spraydosen, Mineralöldosen, Ölradiatoren und Kühlgeräte.

(6) Alttextilien:

Es besteht die Möglichkeit saubere Altkleider bzw. Alttextilien im Bauhof/Recyclinghof Jenbach (während der Öffnungszeiten für Sperrmüll, Altstoffe etc. lt. § 6 Abs. 1) abzugeben.

Nicht zu den Altkleidern gehören:

Schmutzwäsche, nasse Bekleidung, verbrauchte/abgenutzte Schuhe, Stoffreste (Lumpen), Federbetten, Polster, Vorhänge u.ä.

(7) Styropor-Abfälle sind während der wöchentlich stattfindenden Sperrmüllsammlung im Bauhof/Recyclinghof Jenbach abzugeben.

(8) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus dem Gartenbau und aus Parkanlagen

a) sollten nach Möglichkeit einer umfassenden Eigenkompostierung jahreskontinuierlich zugeführt werden.

b) soweit sie nicht im eigenen Garten kompostiert werden, sind sie getrennt zu sammeln und während der wöchentlich stattfindenden Sperrmüllsammlung im Bauhof/Recyclinghof Jenbach abzugeben.

c) wie z. B. Baum-, Hecken-, Strauchschnitt und dergleichen werden von der Marktgemeinde nach telefonischer Terminvereinbarung vor Ort gehäckselt (mobiler Häckselservice)

Das Häckselgut (Strukturmaterial) ist entweder der Eigenkompostierung zuzuführen oder dem mobilen Häckselservice zu überlassen bzw. überschüssiges Material kann während der wöchentlich stattfindenden Sperrmüllsammlung im Bauhof/Recyclinghof Jenbach abgeben werden.

Termin: nach Vereinbarung bzw. ein Terminplan wird jährlich ortsüblich kundgemacht!

(9) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die aufgestellten Wertstoffcontainer/-behälter (lt. Sammel-Modul 1) zu verbringen bzw. können während der wöchentlich stattfindenden Sperrmüllsammlung (lt. Sammel-Modul 3) im Bauhof/Recyclinghof Jenbach abgegeben werden.

Haushalte ohne angeschlossenen Wertstoffcontainer/-behälter können ihre Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen in der 4-wöchentlich stattfindenden Sacksammlung (lt. Sammel-Modul 2) dem beauftragten Abfuhrunternehmen übergeben.

Die Wertstoffcontainer/-behälter werden von der Marktgemeinde Jenbach (Umweltberater) zugeteilt. Sofern es sich um eine Erstausrüstung handelt, wird dieser Behälter kostenlos zur Verfügung gestellt bzw. frei Haus geliefert, andernfalls zum Selbstkostenpreis dem Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten übergeben.

Nur von der Marktgemeinde Jenbach registrierte/genehmigte Behälter werden vom beauftragten Abfuhrunternehmen entleert! (=genehmigter Abfuhrplan)

Sammel-Modul 1 = Sammlung mit Wertstoffcontainer/-behälter „ab Haus“ (=Holsystem)

„gelber“ Behälter/Container (z. Bsp. 1.100 Liter)

Sammel-Modul 2 = Sammlung mit Sack „ab Haus“ (=Holsystem)

„gelber“ Sack (110 Liter)

Sammel-Modul 3 = sortenreine Übernahme unter Aufsicht (=Bringsystem) im Bauhof/Recyclinghof Jenbach

Während der Öffnungszeiten für Sperrmüll, Altstoffe etc.

lt. § 6 Abs. 1

Sammeltermin für Holsystem:

Ein Terminkalender/-plan wird von der Marktgemeinde Jenbach ortsüblich kundgemacht bzw. sind zusätzliche Entleerungen nur nach Vereinbarung mit dem Umweltamt möglich.

Der „gelbe“ Sack ist vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten in der Marktgemeinde Jenbach (Umweltamt) abzuholen. Eine Grundmenge (=Erstausrüstung) bzw. weitere zusätzliche Säcke können auch im Bauhof/Recyclinghof Jenbach während der wöchentlich stattfindenden Sperrmüllsammlung bezogen werden.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Getränkeflaschen, Waschmittel- und Reinigungsmittelflaschen (restentleert), Tragetaschen aus Kunststofffolien, Haushalts- und Verpackungsfolien, Becher und Schalen, Blisterverpackungen, Tetra Pak's, Tuben, Deckel und Verschlüsse.

Es dürfen nur gereinigte bzw. restentleerte Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen in den Wertstoffcontainer/-behälter bzw. -sack eingeworfen werden!

Nicht in den Wertstoffcontainer/-behälter bzw. -sack für Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

- Kunststoffe, die keine Verpackung sind,
- Bodenbeläge,
- Gartenschläuche,
- Kleidung und Windeln,
- Spielzeug,
- Installationsrohre,
- Fleischfolien,
- Gegenstände aus Plastik und andere Nichtverpackungen,
- Restmüll,
- Sperrmüll
- biologisch verwertbare Siedlungsabfälle.

(10) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind im Bauhof/Recyclinghof Jenbach während der wöchentlich stattfindenden Sperrmüllsammlung (lt. § 6 Abs. 1) getrennt zu übergeben.

(11) Speisefette/-öle:

Speisefette und -öle sind in die hierfür bestimmten Sammelgefäße (=Öli-Behälter) einzubringen. Diese Behälter werden im Austauschverfahren von der Marktgemeinde Jenbach zur Verfügung gestellt.

Aus- bzw. Abgabezeiten für Öli-Behälter:
während der wöchentlich stattfindenden Sperrmüllsammlung im Bauhof/Recyclinghof Jenbach (lt. § 6 Abs. 1).

§ 8 Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

- (1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus dem Gartenbau und aus Parkanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle und dergleichen,
 - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle insbesondere aus Haushalten und aus Gastronomiebetrieben, wie Obst-, Gemüse-, Fisch- und Fleischabfälle (Achtung: größere Mengen Rohfleisch dürfen nicht in die Bio-Tonne eingebracht werden, Abgabe im Recyclinghof Jenbach), Speisereste, verdorbene Lebensmittel (ohne Verpackung), Eierschalen, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, pflanzliche Abfälle, Mist und Streu von Kleintieren und dergleichen,
 - b) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte,
 - c) Wisch- und Rotationspapier,
 - e) unbeschichtetes Papier und Maisstärkeverpackungen, welche mit Nahrungsmitteln in Berührung stehen oder zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet sind.
- (2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind insbesondere Textilien, Verpackungen aus Verbundkarton, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel und künstlicher Katzenstreu.
- (3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die nicht auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden, sind getrennt von sonstigen Abfällen in Papier- oder Maisstärkesäcken (Bio-Abfallsack) oder Festbehältern (=Biotonne) der Marktgemeinde Jenbach zu sammeln und der öffentlichen Müllabfuhr oder einem hierfür bestimmten Abfuhrunternehmen bereitzustellen.
- (4) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle in Festbehältern (Biotonne) bzw. Bio-Abfallsäcken der Marktgemeinde Jenbach werden wöchentlich abgeführt. Eine Änderung des Abholrhythmus für die Bio-Tonne kann beim Bürgermeister für die Wintermonate (I.Quartal und IV. Quartal) beantragt werden (z.B. 14-tägige Abfuhr).

§ 9 Verwendung der Wertstoffbehälter

- (1) Die aufgestellten Wertstoffbehälter (Altstoffcontainer) sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten hintangehalten wird.

Die Ablagerung von Wertstoffen und von Siedlungsabfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

- (2) Das Einbringen von flüssigen und/oder heißen Siedlungsabfällen in die Wertstoffbehälter ist untersagt.
- (3) Die Aufstellung von Wertstoffbehältern auf privaten Grundstücken ist von Amts wegen zu untersagen, wenn es zu Missständen an den Aufstellungsorten gem. § 1 Abs. 3 lit. a, b, c und d kommt.
- (4) Die Entnahme von Siedlungsabfällen, Wertstoffen aus den bereitgestellten Abfall-/Wertstoffbehältern sowie aus den Sammelcontainern im Recyclinghof der Marktgemeinde Jenbach ist aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit der Menschen untersagt. Kinder unter 12 Jahren ist der Zutritt in den Recyclinghof der Marktgemeinde Jenbach nur in Begleitung Ihrer Eltern oder einer befugten Aufsichtsperson gestattet.

§ 10

Die Müllbehälter/-gefäße dürfen nur soweit mit Siedlungsabfällen gefüllt werden, daß der Deckel ordentlich geschlossen werden kann und ihre Entleerung/Abholung ohne Schwierigkeiten möglich ist. Nur ordnungsgemäß abgebandene, befüllte Restmüllsäcke werden von der Müllabfuhr abgeführt (max. zulässiges Füllgewicht 15 kg). Das Über-/Aufkleben von Abfällen etc. mit Klebebändern am bereitgestellten Restmüllsack ist nicht gestattet. Insbesondere das Einstampfen (Verdichten) und Einschlämmen von Abfällen in die Gefäße ist unzulässig.

Die Ablagerung von Siedlungsabfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

Neben den vorgeschriebenen Müllbehältern oder Müllcontainern abgestellte Restmüllsäcke (=vorgeschriebene bzw. zusätzlich nachgekaufte Restmüllsäcke) der Marktgemeinde Jenbach werden abgeführt.

Papier- oder Maisstärkesäcke (Bio-Abfallsäcke) der Marktgemeinde Jenbach können wöchentlich bzw. 14-tägig zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Bereitstellung dieser Säcke hat am ABFUHRTAG (gem. §5 Abs. 1 u. 2) rechtzeitig zu erfolgen.

Die Müllbehälter/-gefäße sind so zu befüllen, dass das max. zulässige Füll-/Schüttgewicht von 350 kg nicht überschritten wird.

Der Abfuhrtag wird ortsüblich kundgemacht.

§ 11

Die Entleerung/Abholung der Müllgefäße erfolgt nach einem jährlich von der Marktgemeinde Jenbach zu erstellenden Abholplan (=Abfuhrkalender).

§ 12

- (1) Wenn der Zeitpunkt der Müllabfuhr aus triftigen Gründen verlegt werden muss oder infolge Betriebsstörungen, Reparaturarbeiten usw. Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen in der Müllabfuhr eintreten, so ist dies von der Marktgemeinde Jenbach nach Möglichkeit vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Müllabfuhr jeweils um einen Tag vor- oder nachverlegt.
- (2) Kann die Abfuhr bzw. Entleerung der Behälter aus dem Verschulden des Liegenschaftseigentümers oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, so wird diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt.

§ 13

Den Beauftragten der Marktgemeinde Jenbach ist zur Prüfung, ob die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu gewähren. Die Beauftragten führen einen von der Marktgemeinde Jenbach ausgestellten Dienstausweis mit sich und haben diesen auf Verlangen der Liegenschaftseigentümer vorzuweisen.

§ 14

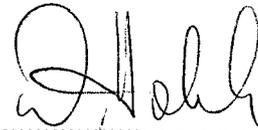
Beim Wechsel des Eigentums einer im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaft hat der bisherige Eigentümer der Marktgemeinde Jenbach dies innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so obliegt es auch dem neuen Eigentümer, der Marktgemeinde den Eigentumswechsel anzuzeigen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

§ 15 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, idF LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

§ 16 Schlussbestimmung

- (1) Diese Müllabfuhrordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Jenbach in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Müllabfuhrordnungen außer Kraft.



.....
Bürgermeister

Wer sich durch diese Beschlüsse oder Verfügungen in seinen Rechten verletzt fühlt, kann binnen zwei Wochen vom Tage des Aushanges an gerechnet beim Marktgemeindefamrat Jenbach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben. Die schriftliche Beschwerde kann auch über Telefax (05244/6930/86) erfolgen.

Tag des Aushanges:	10.05.2011
--------------------	------------

Tag der Abnahme:	25.05.2011
------------------	------------



.....
Bürgermeister

KANALORDNUNG DER MARKTGEMEINDE JENBACH

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat mit Beschluss vom 05.05.2011 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 180 Metern festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

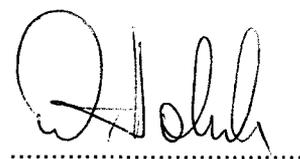
Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

Als Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird allgemein die Grundgrenze zwischen öffentlichem Gut und Privatgrund festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

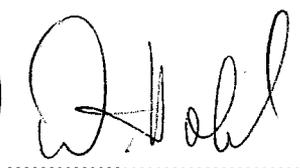
Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihres Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.



Bürgermeister

Wer sich durch diese Beschlüsse oder Verfügungen in seinen Rechten verletzt fühlt, kann binnen zwei Wochen vom Tage des Aushanges an gerechnet beim Marktgemeindeamt Jenbach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben. Die schriftliche Beschwerde kann auch über Telefax (05244/6930/86) erfolgen.

Tag des Aushanges:	10.05.2011
Tag der Abnahme:	25.05.2011



Bürgermeister

RESOLUTION für „RAUS aus ATOM“

Die unterzeichneten GemeinderätInnen stellen gemäß dem einstimmigen Beschluss vom 05.05.2011 folgenden

Resolutionsantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach fordert die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung auf, im Sinne einer aktiven, glaubwürdigen Antiatompolitik den Ausstieg aus der Atomenergie bzw. eine Reform des EURATOM-Vertrages umgehend und konsequent zu betreiben.

Begründung:

Der EURATOM-Vertrag aus dem Jahre 1957 bewirkt, dass jährlich 40 Mio. Euro (Quelle 2004) aus Österreich in die Atomenergie fließen. Die Atomenergie wäre nicht wettbewerbsfähig, wenn es keine Fördermittel gäbe. Atomkraftwerke überschwemmen nach wie vor den Markt mit billigem Strom, der unter anderem als Pumpstrom für Speicherkraftwerke verwendet wird. Das Risiko trägt allerdings die Öffentlichkeit, da Atomkraftwerke nicht versichert sind und auch für die Entsorgung des radioaktiven Abfalls europaweit noch immer keine Lösung zur Verfügung steht. Das führt zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten erneuerbarer Energiequellen. Das europäische Parlament hat nach wie vor keine Mitentscheidungsmöglichkeit bei der Finanzierung von Atomkraftwerken durch die EURATOM-Milliardenkredite.

Atomenergie und alle damit verbundenen ungelösten Probleme im gesamten Produktionszyklus sind kein taugliches Mittel für eine rasche und nachhaltige europäische Klimaschutzpolitik. Diese ist jedoch unumgänglich. Daher ist es längst überfällig, alle finanziellen Mittel aus der Förderung der Atomenergie abzuziehen und 1:1 der Entwicklung von Technologien zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen zuzuführen.

Jenbach, am 05.05.2011



Finanzierungsplan WVA/ABA Postgasse - Schalslerstrasse - Huberstrasse

	2011	2012	2013	2014	2015	Gesamt
Wasser	148.000,00 €	283.000,00 €	81.400,00 €	149.000,00 €	6.100,00 €	667.500,00 €
Kanal	282.700,00 €	540.700,00 €	155.300,00 €	284.900,00 €	11.600,00 €	1.275.200,00 €
Strassenbeleuchtung	4.300,00 €	8.300,00 €	2.300,00 €	4.200,00 €	200,00 €	19.300,00 €
Gesamtkosten jährlich	435.000,00 €	832.000,00 €	239.000,00 €	438.100,00 €	17.900,00 €	1.962.000,00 €

	2011	2012	2013	2014	2015	Gesamt
Anteil OH - Wasser	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	6.100,00 €	46.100,00 €
Anteil OH - Kanal	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	11.600,00 €	51.600,00 €
Anteil OH - Strassenbeleuchtung	4.300,00 €	8.300,00 €	2.300,00 €	4.200,00 €	200,00 €	19.300,00 €
Anteil OH - gesamt	24.300,00 €	28.300,00 €	22.300,00 €	24.200,00 €	17.900,00 €	117.000,00 €
WLF-Darlehen - Wasser	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €
WLF-Darlehen - Kanal	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €
WLF-Darlehen gesamt	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100.000,00 €
Bankdarlehen - Wasser	88.000,00 €	273.000,00 €	71.400,00 €	139.000,00 €	0,00 €	571.400,00 €
Bankdarlehen - Kanal	222.700,00 €	530.700,00 €	145.300,00 €	274.900,00 €	0,00 €	1.173.600,00 €
Bankdarlehen gesamt	310.700,00 €	803.700,00 €	216.700,00 €	413.900,00 €	0,00 €	1.745.000,00 €
Gesamtfinanzierung	435.000,00 €	832.000,00 €	239.000,00 €	438.100,00 €	17.900,00 €	1.962.000,00 €

Kontrollsumme Finanzierungsplan Wasser	667.500,00 €
Kontrollsumme Finanzierungsplan Kanal	1.275.200,00 €
Kontrollsumme Finanzierungsplan Strassenbeleuchtung	19.300,00 €

